

## Anfrage zur rechtlichen Wertung des Anschreibens des Bürgermeisters (im April 2010) zum Bürgerentscheid

Sehr geehrter Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

1. Ist es richtig, dass es im Anschreiben des Bürgermeisters ( im April 2010) zum Bürgerentscheid im Absatz 3, letzter Satz, heißt:„Einen grafischen Überblick gibt Ihnen der beigefügte Entwurfsplan.“?

2. Ist die Stadt gegenüber dem Bürger als – in Bau- und Planungsdingen als sachkundig anzusehen?

3. Ist der Bürger ebenso sachkundig, oder muss er sich, da er rechtlich nicht als sachkundig zu bezeichnen ist, darauf verlassen können, dass, wenn so benannt, er hier tatsächlich einen Entwurfsplan vorliegen hat?

4. Ist die Kommentierung von Löffelmann/Fleischmann zur HOAI zu den Leistungspflichten beim Entwurfsplan zum Bürgerentscheid hier nicht auch gültig? Ich zitiere :“ *Im Verhältnis zur Vorplanung ist die Entwurfsplanung die wesentlich genauere zeichnerische Bearbeitung, bei der es nicht mehr nur um die Darstellung von Ansatzpunkten für die Verwirklichung der Vorstellungen des Bauherren geht, sondern um deren realisierbare Umsetzung. Siehe auch Hesse/Korbion/Mantscheff 2.Auflage<sup>3</sup>15 Rdnr.15;OLG Celle BauR 83,483:“die Entwurfsplanung führt zur endgültigen Lösung der Planungsaufgabe“.*

5. Ist der dem Bürgerentscheid beigelegte Entwurfsplan die inhaltlich präzise, eindeutige und vor allem zur, bei einem festen Budget, festgelegte ohne Abstriche realisierbare, zeichnerische Darstellung der Baumaßnahme?

6. Wird die Forderung an den Entwurfsplan erfüllt, wie es die Kommentierung von Löffelmann/Fleischmann zur HOAI zu den Leistungspflichten beim Entwurfsplan aufzeigt? Ich zitiere: „ *Der Architekt muss zunächst alle im Verlauf der vorausgegangenen Leistungsphasen gewonnenen Ergebnisse und Vorgaben auf die Möglichkeit ihrer Verwirklichung hin überprüfen und in seine Planungsüberlegungen integrieren, selbst Einzelheiten müssen- im Rahmen dieser Grundleistung gedanklich durchgearbeitet werden. Zeigt sich dabei, dass sich nicht alle vom Bauherren geäußerten Wünsche ohne Abstriche verwirklichen lassen, hat der Architekt den Bauherren hiervon in Kenntnis zu setzen, um in Abstimmung mit diesem die Grundlagen für eine, den realisierbaren Vorstellungen entsprechende Entwurfsplanung zu schaffen.“?*

7. Macht die Verwendung des Begriffs „Entwurfsplan“ nicht Glauben und erhebt er nicht den Anspruch, die schriftliche Ergänzung der Zeichnung durch Worte würde auch entsprechend ernsthaft gemeint sein und wichtige Informationen liefern, wie es rechtlich zwingend für den Entwurfsplan vorgesehen ist?

8. Ist es falsch sich als Wähler beim Bürgerentscheid an der rechtlichen Kommentierung der HOAI zu orientieren, in der es zur dritten Grundleistung (Anm. d. V. Objektbeschreibung) der Leistungsphase 3 bei Löffelmann/Fleischmann zur

textlichen Ergänzung heißt: „ Der Sache nach handelt es sich aber auch hier (Anm. d. V. bei der textlichen Ergänzung) *um nichts anderes als um die „**schriftliche Ergänzung der Zeichnung durch Worte**“, wenn die für den Bauherren bedeutsamen Angaben , z.B. über die Art der Konstruktion, die Baustoffe und andere Gestaltungsfragen der planerischen Darstellung als solcher nicht ohne weiteres entnommen werden können. Die Objektbeschreibung muss, orientiert am Einzelfall, so umfassend sein, dass sich der Auftraggeber in Verbindung mit der Entwurfszeichnung einen Gesamteindruck von dem in Aussicht genommenen Objekt verschaffen kann.?*

9.. Bleibt als letzte Frage ob bei der meiner Meinung nach rechtlich eindeutigen Sachlage, wenn auch vielleicht ungewollt, eine grobe Irreführung des Bürgers billigend in Kauf genommen wird, wenn hier trotz aller Hinweise in der letzten Zeit nicht die für den Bürgerentscheid erforderliche rechtliche Klarheit geschaffen worden ist?.

Rüdiger Wilde  
(Ratsherr CDU)